

## Stellungnahme

zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.

Der Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e. V. (BDZ) begrüßt die Aussagen des Koalitionsvertrages zur Entlastung der stromintensiven Branchen. Dies gilt speziell für die Verbesserung der Besonderen Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Laut Koalitionsvertrag soll der "Umverteilungsdeckel" von 10% aufgehoben und die EEG-Umlage für die stromintensive Industrie auf einen fixen Wert von 0,05 Cent / kWh gesenkt werden.

Luisenstraße 44 10117 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02 - 0 Telefax: (030) 2 80 02 - 250

BDZ@BDZement.de www.BDZement.de

Bedauerlicherweise wird diese klare Vorgabe des Koalitionsvertrages durch den Gesetzentwurf des BMU zur Änderung des EEG nur höchst selektiv umgesetzt. Während für Standorte (Abnahmestellen) mit einem Jahresverbrauch von über 100 GWh <u>und</u> einem Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung von über 20% eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 0,05 Cent / kWh vorgesehen ist, soll der Wert für Standorte, die einen Jahresverbrauch von 10 bis 100 GWh und einen Stromkostenanteil von 15 bis 20% an der Bruttowertschöpfung erreichen, auf 0,2 Cent / kWh fixiert werden – also auf einen Wert, der dem nach der derzeit geltenden Ausgleichsregelung erreichten Stand entspricht. Eine solche Regelung ist nicht akzeptabel:

- Stromintensität ist nicht an absoluten, sondern an relativen Größen zu messen. Die vorgeschlagene Neuregelung würde trotz vergleichbarer Stromintensität (hier: > 20% der Bruttowertschöpfung) zu einer massiven Ungleichbehandlung zwischen Betrieben mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 GWh und Betrieben mit einem Jahresstromverbrauch von unter 100 GWh führen. Im Falle der Zementindustrie würde der Riss sogar durch die Branche gehen. Negativ betroffen wäre nicht zuletzt der industrielle Mittelstand.
- Auch Betriebe, die einen Stromkostenanteil von 15 bis 20% an der Bruttowertschöpfung aufweisen, sind im Branchenvergleich als sehr

- stromintensiv zu bezeichnen und müssen durch die im Koalitionsvertrag zugesagte Entlastung erfasst werden.
- Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der geltenden Rechtslage, die nach dem Entwurf beibehalten werden soll, für Standorte mit einem Jahresverbrauch von unter 100 GWh und/oder einem Stromkostenanteil von unter 20% an der Bruttowertschöpfung ein relativer "Selbstbehalt" von 10% besteht. Dies bedeutet, dass entsprechende Betriebe die (weiter steigende!) EEG-Umlage von derzeit 0,75 Cent/kWh für 10% ihres Strombezuges in vollem Umfang verkraften müssen.

Im Ergebnis würde die vom BMU vorgesehene Neuregelung dazu führen, dass die (verbleibende) Belastung für stromintensive Betriebe um das Fünffache (!) divergiert. Dies ist, wie die folgenden beiden Rechenbeispiele zeigen, nicht zielführend:

## Beispiel A

Stromkostenanteil BWS: > 20% Jahresstromverbrauch: 99 GWh

Selbstbehalt 10% (9 Mio. kWh x 0,75 Cent): 67.500 Euro
Reduzierte EEG-Umlage 90% (90 Mio. kWh x 0,2 Cent) 180.000 Euro

Gesamtbelastung trotz Ausgleichsregelung: 247.500 Euro (= 0,25 Cent/kWh)

## Beispiel B

Stromkostenanteil BWS: > 20%

Jahresstromverbrauch: 101 GWh

Reduzierte EEG-Umlage 100% (101 Mio. kWh x 0,05 Cent) 50.500 Euro Gesamtbelastung mit Ausgleichsregelung: 50.500 Euro

Aufgrund der kontraproduktiven Effekte, die mit einer Umsetzung des BMU-Entwurfs verbunden wären, sollte die EEG-Umlage für alle stromintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit einem Jahresverbrauch von über 10 GWh und einem Stromkostenanteil von über 15% an der Bruttowertschöpfung auf einheitlich 0,05 Cent / kWh abgesenkt werden. Zudem sollte der "Selbstbehalt" in Höhe von 10% wegfallen. Vor dem Hintergrund der insgesamt stark steigenden Kosten für den Produktionsfaktor Strom wäre damit eine spürbare Entlastung der stromintensiven Betriebe verbunden. Die Vorgaben des Koalitionsvertrages würden so zielführend umgesetzt.